



## **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen**

**Termin:** 11. November 2021  
**Gremium:** GVo  
**DS:** **012/2022-2024**  
**zu TOP:** 6.2.

**Antragsteller/in:** **Referat Aus- und Fortbildung; Christina Nickel und  
Andrea Gergen**

**Betrifft:** **Hessenweit einheitliche Aufgabenbeschreibung für Mentor:innen  
im Praxissemester**

---

1 Der Landesvorstand möge beschließen:

2 Die GEW fordert die Landesregierung dazu auf, hessenweit einheitliche Aufgabenbeschreibungen für Men-  
3 tor:innen (Betreuer:innen der Praktikant:innen) im Praxissemester festzulegen. Außerdem muss auch in Zu-  
4 kunft im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG und HLbGDV) verankert sein, dass Praktikant:innen in  
5 allen Phasen des Praxissemesters und in allen Fächern von Ausbildungsbeauftragten der Universitäten vorbe-  
6 reitet, begleitet und bewertet werden. Diese Aufgaben können nicht von Mentor:innen übernommen werden.  
7 Vielmehr benötigen sie Zeit zur Unterrichtsreflexion mit den Praktikant:innen. Die Mentor:innentätigkeit im  
8 Praxissemester muss daher mit mindestens einer Anrechnungsstunde pro Praktikant:in vergütet werden.

9 **Begründung:**

10 Laut Dienstordnung sind Lehrer:innen zur Mitwirkung an der Lehrkräftebildung verpflichtet. Hier heißt es: „Zu  
11 den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, **im Rahmen der geltenden Vorschriften** bei der Lehrerausbildung und  
12 Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als Mentorinnen und Mentoren der Lehrkräfte im  
13 Vorbereitungsdienst und als Betreuerinnen oder Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schul-  
14 praktika.“ (Dienstordnung § 4 Abs. 5)

15 Diese o.g. Vorschriften sollen laut Novelle des HLbG in Zukunft in den Studienordnungen hessischer Lehramts-  
16 studiengänge festgelegt und vom HKM genehmigt werden (vgl. HLbG [neu] § 7 Abs. 2). Für die Praxis der  
17 Praktikumsschulen, an denen häufig Studierende unterschiedlicher Hochschulen ihr Praktikum ableisten, wird  
18 dies bedeuten, dass Mentor:innen (bzw. Betreuer:innen der Praktikant:innen) je nach Anforderungen der  
19 Hochschulen Praktikant:innen nach unterschiedlichen Ausbildungskriterien beraten und ihnen bei der Refle-  
20 xion ihrer Praktikumserfahrungen anhand eines lebenslang zu führenden digitalen Portfolios behilflich sein  
21 müssen (vgl. HLbG [neu] § 15 Abs. 4).

22 Außerdem steht es den Universitäten gemäß Gesetzentwurf zur Novelle des HLbG in Zukunft frei, die Betreu-  
23 ung, Beratung und Bewertung der Praktikant:innen gänzlich an die Mentor:innen abzugeben, denn die Beglei-  
24 tung von Praktikant:innen durch universitäre Ausbildungslehrkräften soll in Zukunft nicht mehr gesetzlich ge-  
25 regelt werden. Vielmehr wird sie von der individuellen Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen  
26 jedes einzelnen Lehramtsstudiums abhängig sein (vgl. HLbG [neu] § 15 Abs. 5).

27 Die GEW lehnt diese Vorgehensweise ab. Der Dienstherr muss dafür Sorge tragen, dass hessenweit einheitli-  
28 che Aufgabenbeschreibungen für alle Mentor:innen im Praxissemester (Betreuer:innen in den Schulpraktika)  
29 gelten, und dass ihre Tätigkeit im Praxissemester in Zukunft landesweit einheitlich durch mindestens eine An-  
30 rechnungsstunde pro Praktikant:in und pro Semester vergütet wird. Die Betreuung der Praktikant:innen durch  
31 universitäre Ausbildungsbeauftragte und die Kooperation aller an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Perso-  
32 nen und Institutionen muss auch in Zukunft gesetzlich festgeschrieben sein (vgl. HLbG [alt] § 15 Abs. 5).